



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Empfangsbekanntnis

Landkreis Nordhausen
vertreten durch den Landrat
Herrn Matthias Jendricke
Behringstraße 3
99734 Nordhausen

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Alexander Kuklinski

Durchwahl:

Telefon 0361 37-737864
Telefax 0361 37-737851

alexander.kuklinski@
tlvva.thueringen.de

Ihr Zeichen:

67/722.1

Ihre Nachricht vom:

02.06.2014

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
430.16-8763-001/14/Nentzelsrode

Weimar
20.05.2015

P l a n g e n e h m i g u n g

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Deponie Nentzelrode

**hier: Antrag des Landkreises Nordhausen auf Betriebseinstellung des
Abfallagers für Abfälle zur Verwertung, Erweiterung des
Monobereiches für gipshaltige Abfälle und Mitbenutzung der
Sicherstellungshalle zur Lagerung gipshaltiger Abfälle**

Auf Grundlage des § 35 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 36 Abs.4 KrWG erlässt das
Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) gegenüber dem Landkreis
Nordhausen, vertreten durch den Landrat Herrn Matthias Jendricke,
folgenden

P l a n g e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

1. Der Landkreis Nordhausen erhält antragsgemäß nach Maßgabe der
unter III. festgelegten Nebenbestimmungen sowie den unter II. dieses
Bescheides aufgeführten Unterlagen die abfallrechtliche
Plangenehmigung zur wesentlichen Änderung der Deponie
Nentzelsrode.
Diese Genehmigung nach § 35 Abs. 3 KrWG erstreckt sich auf die
nachfolgenden Änderungen der Deponie:
 - a. Betriebseinstellung des Zwischenlagers für Abfälle zur Verwertung im
Polder 5/6.
 - b. Erweiterung des Monobereiches für gipshaltige Abfälle und Abfälle die
den Zuordnungswert für Sulfat nicht einhalten im Polder 5/6.
 - c. Umschlag von gipshaltigen Abfällen zur Verwertung im Monobereich für
gipshaltige Abfälle.

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

d. Mitbenutzung der Sicherstellungshalle zur Lagerung gipshaltiger Abfälle zur Verwertung.

2. Der Landkreis Nordhausen hat die Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 250,00 € erhoben. Es sind Auslagen in Höhe von 352,79 € angefallen. Die Verwaltungskosten in Höhe von **602,79 €** sind innerhalb eines Monats nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides unter Angabe des

Kassenzeichens: **0334152729635**

an die Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt

IBAN: DE80820500003004444117

SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

zu überweisen.

II.

Dieser Plangenehmigung liegen folgenden Unterlagen zugrunde, die Bestandteil des Bescheides sind (insgesamt 15 Seiten):

1. Antrag des Landkreises Nordhausen vom 02.06.14 (5 Seiten)
2. Antragsergänzung vom 04.11.14 mit 1 Anlage (5 Seiten)
3. Antragsänderung vom 03.03.15 (5 Seiten)

III.

Nebenbestimmungen

Der Bescheid ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1. Dieser Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift einschließlich des Antrages mit den dazugehörigen paginierten Antragsunterlagen sind auf der Anlage vorzuhalten und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden (TLVWA –

Ref. 400 und Landesamt für Verbraucherschutz (Abt. Arbeitsschutz – TLV)) auf Verlangen vorzulegen.

- 1.2. Dieser Bescheid ändert und/oder ergänzt den Planfeststellungsbeschluss des TLVwA vom 20.07.1993 sowie die Plangenehmigungen des TLVwA vom 08.03.06 (Az.: 430.11 8723.03-003/05), vom 26.10.10 (Az.: 430.11 8723.03-002/10) sowie vom 09.04.13 (Az.: 430.11 8723.03-001/12). Soweit in dieser Plangenehmigung keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Nebenbestimmungen aus den vorgenannten Verwaltungsakten weiter fort.
- 1.3. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlagen bzw. Anlagenteile ist mindestens 4 Wochen vorher den örtlich zuständigen Überwachungsbehörden (TLVwA -Ref. 400, TLV) mitzuteilen.
- 1.4. Die in der Ziffer I.2.2.3 und dem Kapitel II.5.7 des Bescheides vom 08.03.06 erteilte Genehmigung zur Errichtung und Betrieb des Zwischenlagers für Abfälle zur Verwertung wird widerrufen.

2. Abfallwirtschaftliche Nebenbestimmungen

- 2.1. Für die im Monobereich zur Ablagerung und/oder Umschlag angenommenen Abfälle ist ein Annahmeverfahren gemäß § 8 Abs.1 DepV durchzuführen.
Sind die angelieferten Abfälle mit Fremd- und/oder Schadstoffen verunreinigt oder besteht ein begründeter Verdacht hierauf oder ist die Herkunft der Abfälle unbekannt, so ist deren Annahme zu verweigern oder in der hierfür vorgesehenen Deponieeinrichtung sicherzustellen. Jede Rückweisung und Sicherstellung ist im Betriebstagebuch schriftlich unter Angabe von Namen und Kfz-Kennzeichen des Anlieferers, Datum, Abfallarten, Abfallschlüssel und Abfallmenge zu erfassen. Das TLVwA (Ref. 400) ist unverzüglich über die Sicherstellung der Abfälle zu informieren. Die Abfälle sind sicherzustellen bis zur Entsorgungsentscheidung durch das TLVwA.
Bei einer Annahmeverweigerung ist der Abfallbesitzer über entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten unverzüglich zu informieren (Abfallberatungspflicht).
- 2.2. Im Monobereich für gipshaltige Abfälle und Abfälle, die den Zuordnungswert für Sulfat nicht einhalten, sind nur die nachfolgenden

Abfallarten zur Ablagerung zugelassen:

AVV-Nr.	Abfallbezeichnung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 12 06	verworfenen Formen
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen

Die Ablagerungsfläche des Monobereichs ist auf ca. 2.495 m² und das Ablagerungsvolumen auf ca. 12.932 m³ beschränkt.

2.3. Der Monobereich ist in Sandwichbauweise aufzubauen (2 m Abfälle im Wechsel mit 0,5 m Boden).

2.4. Zur Herstellung der hydraulisch wirksamen Trennschicht zwischen dem Monobereich und dem Deponiekörper sowie zur Abdeckung im Rahmen der Sandwichbauweise dürfen keine gefährlichen Abfälle/Deponieersatzbaustoffe eingesetzt werden.

2.5. Für den Umschlag auf dem Monobereich für gipshaltige Abfälle sowie zur anschließenden Zwischenlagerung in der Sicherstellungshalle gemäß den Ziffern I.1.c und d dieses Bescheides, sind nur die nachfolgenden Abfallarten zugelassen:

AVV-Nr.	Abfallbezeichnung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 12 06	verworfenen Formen
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen

Für die Anlage zum Umschlagen der Abfälle auf dem Monobereich wird eine Kapazität von maximal 10 Tonnen je Tag zugelassen. Das Zwischenlager für gipshaltige Abfälle in der Sicherstellungshalle hat eine Gesamtlagerkapazität von maximal 30 Tonnen der in dieser Tabelle genannten Abfälle.

Ansonsten wird die Gesamtlagerkapazität der Sicherstellungshalle auf insgesamt 50 Tonnen beschränkt.

2.6. Die Sicherstellungshalle darf zur Zwischenlagerung gipshaltiger Abfälle nur genutzt werden, wenn kein Bedarf zur Sicherstellung von Abfällen besteht. Der Betrieb als Sicherstellungshalle für den ursprünglich genehmigten Zweck hat Vorrang vor der Nutzung als Zwischenlager für gipshaltige Abfälle. Die im Bedarfsfall neben der Halle abgestellten und abgeplanten Container mit den in der Ziffer III.2.5 aufgeführten Abfällen sind zeitnah einer zugelassenen Verwertungsanlage zuzuführen.

2.7. Die vorhandenen Betriebsdokumente (Betriebsordnung, Betriebshandbuch und Betriebstagebuch) sind entsprechend Anhang 5 der Deponieverordnung an die Änderungen anzupassen.

3. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

3.1. Der genaue Termin der Betriebseinstellung des Zwischenlagers für Abfälle zur Verwertung gemäß Ziffer I.1a dieses Bescheides ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Ref. 400 im TLVwA) schriftlich mitzuteilen. Dieser Mitteilung ist ein Nachweis beizufügen, dass das Zwischenlager vollständig von Abfällen zur Verwertung beräumt und die Fläche so hergerichtet ist, dass der Aufbau eines Monobereiches in Sandwichbauweise möglich ist.

3.2. Beim Umschlag sowie der Zwischenlagerung der verwertbaren gipshaltigen Abfälle sind die möglichen Minderungsmaßnahmen zur Minimierung der Staubentwicklung zu realisieren, insbesondere sind darunter die in Nr. 5.2.3.2 TA Luft aufgeführten, für das geplante Vorhaben tauglichen Maßnahmen zu verstehen.

4. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

4.1. Die aktuelle Gefährdungsbeurteilung ist entsprechend der neuen Peripheriebedingungen anzupassen. Gemäß § 3a Arbeitsstättenverordnung „Errichten und Betreiben von Arbeitsstätten“ sind Arbeitsstätten so einzurichten und zu betreiben, dass keine Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Der Arbeitgeber hat Schutzmaßnahmen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsermittlung festzulegen. Die Ergebnisse der Gefährdungsermittlung sind zu dokumentieren.

Um das Leben und die Gesundheit der Beschäftigten bei den vorgesehenen Arbeiten zu schützen, müssen bereits vor Beginn dieser Arbeiten mögliche Gefährdungen (z.B. mechanische, chemische und

biologische Gefährdungen) analysiert und Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Die Ergebnisse der Gefährdungsermittlung sind zu dokumentieren und die Beschäftigten entsprechend zu unterweisen.

- 4.2. Für die Arbeiten und für die entsprechenden Arbeitsaufgaben ist den Beschäftigten persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Grundlage für die Festlegung der persönlichen Schutzausrüstung sind die Erkenntnisse aus der Gefährdungsbeurteilung.
- 4.3. Die Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien müssen mit Beleuchtungseinrichtungen ausgerüstet sein. Für die Verkehrswege und Lagerflächen muss die Stärke der Beleuchtung nach Anhang 2 der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR A3.4) mindestens 10 Lux betragen. Für die Umschlag- und Verladeflächen gilt ein Mindestwert der Beleuchtungsstärke von 30 Lux.
- 4.4. Die Verkehrswege müssen so angelegt sein, dass sie sicher begangen oder befahren werden können und Beschäftigte in der Nähe nicht gefährdet werden. Sie müssen eben und trittsicher sein, d.h. sie dürfen keine Löcher, Rillen oder Stolpersteine aufweisen. Verkehrswege für Fahrzeuge müssen an Fußgängerwegen und Treppenaustritten in ausreichendem Abstand vorbeiführen.

IV.

Gründe

A

Am 20.07.1993 hat das TLVwA den Planfeststellungsbeschluss (PFB) zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie Nentzelsrode an den Landkreis Nordhausen erlassen.

Die Errichtung und der Betrieb der sogenannten Sicherstellungshalle wurde in Ziffer III.3.2.3 (3. Anstrich) des PFB i.V.m. den Ziffern I.2.2.1 und II.5.9.5 der Plangenehmigung vom 08.03.06 (Az. 430.11 8723.03-003/05) zugelassen.

Am 08.03.06 (Az.: 430.11 8723.03-003/05) wurden u.a. auch die Plangenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Zwischenlagers für Abfälle zur Verwertung erteilt.

Mit der Plangenehmigung vom 26.10.10 (Az.: 430.11 8723.03-002/10) wurden u.a. zugelassen, die sogenannte Sicherstellungshalle zur Zwischenlagerung von maximal 20 Tonnen gefährliche Abfälle (Teerpappe, Altholz) nutzen zu dürfen.

Am 09.04.13 (Az.: 430.11 8723.03-001/12) wurde u.a. die Plangenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Monobereiches für gipshaltige Abfälle und Abfälle, die den Zuordnungswert für Sulfat nicht einhalten, auf dem Polder 5 erteilt.

Mit den Schreiben vom 06.02.14, 02.06.14 und 04.11.14 hatte der Landkreis Nordhausen zunächst beantragt, den Grenzverlauf der Deponie, die Lage des Containerwechselplatzes, des Zwischenlagers für gefährliche Abfälle und des Zwischenlager für unbelasteten Boden ändern sowie den Betrieb des Zwischenlagers für Abfälle zur Verwertung einstellen und den Monobereich für gipshaltige Abfälle erweitern und die Sicherstellungshalle umnutzen zu wollen.

Auf Grundlage des Schreibens des Landkreises Nordhausen vom 03.03.15 reduzierte sich der Antragsgegenstand nunmehr nur noch auf die Betriebseinstellung des Zwischenlagers für Abfälle zur Verwertung, die Erweiterung des Monobereiches und die Umnutzung der Sicherstellungshalle.

Aufgrund des Antrages wurde durch das TLVwA ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt, in dem die Obere Immissionsschutzbehörde, das Referat Umweltüberwachung (400) im TLVwA, das Landesamt für Verbraucherschutz (Abteilung Arbeitsschutz), die Stadt Heringen und die Gemeinde Wolframshausen, die Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde, die Untere Wasserbehörde, die Untere Naturschutzbehörde sowie die Untere Baubehörde beteiligt wurden.

Dem Landkreis Nordhausen wurde mit Schreiben des TLVwA vom 27.04.15 die Gelegenheit zur Anhörung gemäß § 28 ThürVwVfG eingeräumt. Dem Anhörungsschreiben wurde ein Entwurf dieses Bescheides beigefügt. Vom Landkreis wurden keine Einwände gegen den Anhörungsentwurf vorgebracht.

Für den weiteren Sachverhalt wird ansonsten auf die Verfahrensakte verwiesen.

B

Gemäß § 35 Abs.3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.12 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs.4 des Gesetzes vom 22.05.13 (BGBl. I S. 1324), kann die zuständige Behörde an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses (PFB) eine Plangenehmigung erteilen, wenn die wesentliche Änderung einer Deponie oder ihres Betriebes beantragt wird und die Änderung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24.02.10 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art.10 des Gesetzes vom 25.07.13 (BGBl. I S. 2749), genanntes Schutzgut haben kann.

Gemäß § 36 Abs.4 KrWG kann eine Genehmigung unter Bedingungen erteilt, mit Auflagen verbunden und befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

Gemäß § 49 Abs.1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.14 (GVBl. S. 685) kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Das TLVwA ist gemäß § 24 des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes (ThürAbfG) in der Fassung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20.12.07 (GVBl. S. 267), sachlich zuständige Behörde.

Gemäß § 3 b Abs.1 des UVPG besteht für ein in dessen Anlage 1 aufgeführtes Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen. Entsprechend Ziffer 12.2.1 der Anlage 1 des UVPG sind die Errichtung und der Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des KrWG mit einer Gesamtkapazität von 25.000 t oder mehr UVP-pflichtig.

Nach § 3e Abs.1 Ziffer 2 des UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP auch für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann. In die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine UVP durchgeführt worden ist.

Dies bedeutet, dass hinsichtlich des beantragten Vorhabens zunächst eine Vorprüfung gemäß § 3c UVPG i.V.m. dessen Anlage 2 vorzunehmen war.

Nach einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien und anhand der vorgelegten Unterlagen nach Kapitel II dieser Plangenehmigung sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs.1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Die Prüfungen der vorgelegten Unterlagen durch die in ihren Belangen betroffenen Behörden bestätigten dieses Ergebnis.

Nach allem konnte das TLVwA gemäß § 3a UVPG feststellen, dass für die geplanten Änderungen auf der Deponie Nentzelsrode eine UVP unterbleiben kann. Diese Entscheidung wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 3/2015 sowie auf der Homepage des TLVwA bekanntgegeben.

Da aufgrund dieser Prüfung festgestellt wurde, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, konnte nach den Vorgaben des § 35 Abs.3 Nr.2 KrWG ein Plangenehmigungsverfahren an Stelle eines Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden.

Im Rahmen des Verfahrens war gemäß § 36 Abs. 1 KrWG weiterhin zu prüfen, ob die Plangenehmigung für die beantragten Änderungen erteilt werden durfte. Nach § 36 Abs.1 Nr.1 KrWG ist mit der Erteilung der Plangenehmigung sicherzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere Gefahren für die in § 15 Abs.2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird. Zur Sicherstellung der vorgenannten Anforderungen wurden gegenüber der Landkreis Nordhausen die im Kapitel III dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen auf Grundlage des § 36 Abs.4 KrWG erlassen.

Diese Nebenbestimmungen begründen sich wie folgt:

Der Widerruf der Genehmigung zur Errichtung und Betrieb des Zwischenlagers für Abfälle zur Verwertung gemäß Ziffer III.1.4 dieses Bescheides erfolgt antragsgemäß. An der Stelle des Zwischenlagers soll nunmehr der Monobereich für gipshaltige Abfälle errichtet und betrieben werden.

Die in Ziffer III.2.2 dieses Bescheides zur Ablagerung im Monobereich zugelassenen Abfallarten und die festgelegte Größe des Monobereiches sowie die in Ziffer III.2.3 geforderte Sandwichbauweise erfolgen antragsgemäß.

Die Forderung gemäß Ziffer III.2.4 dieses Bescheides keine gefährlichen Abfälle/Deponieersatzbaustoffe im Monobereich einsetzen zu dürfen ergibt sich aus Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 Fußnote 13 DepV, da in diesem Monobereich auch Abfälle abgelagert werden sollen, die den Zuordnungswert für Sulfat überschreiten.

Antragsgemäß wurden in Ziffer III.2.5 dieses Bescheides die zum Umschlag und Zwischenlagerung zugelassenen Abfallarten sowie die Kapazitäten festgelegt. Die Gesamtkapazität der Sicherstellungshalle ergibt sich durch Addition der bisher zugelassenen Kapazitäten (20 Tonnen gefährliche Abfälle + 30 Tonnen nicht gefährliche Abfälle).

Die Pflicht zur Vorlage weiterer Informationen bei der Betriebseinstellung des Zwischenlagers für Abfälle zur Verwertung gemäß Ziffer III.3.1 dieses Bescheides ergibt sich aus § 15 Abs.3 BlmSchG.

Die Forderung gemäß Ziffer III.3.2 dieses Bescheides dient zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BlmSchG.

Die arbeitsschutzrechtlichen und –fachlichen Nebenbestimmungen nach Kapitel III.4 dieses Bescheides ergeben sich aus den in den Nebenbestimmungen genannten Rechtsgrundlagen und arbeitsschutztechnischen Vorschriften.

Ansonsten sind die Nebenbestimmungen im Einzelnen aus sich heraus verständlich und dem Landkreis Nordhausen ist die diesen Nebenbestimmungen zugrundeliegende Sach- und Rechtslage soweit bekannt, dass es gemäß § 39 Abs.2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung bedarf.

Weiterhin war gemäß § 36 Abs.1 Nr.2 - 5 KrWG im Verfahren zu prüfen, ob die für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen zuverlässig sind und diese Personen und das sonstige Personal die erforderliche Fach- und Sachkunde besitzt. Bedenken bezüglich der Zuverlässigkeit bestehen nicht. Personelle Veränderungen im Bezug auf den bisherigen Anlagenbetrieb sind aus dem Genehmigungsantrag nicht ersichtlich.

Außerdem sind durch das beantragte Vorhaben gemäß § 36 Abs.1 Nr.4 KrWG keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten, die nicht entsprechend § 36 Abs.2 KrWG im Plangenehmigungsverfahren durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden.

Gemäß § 36 Abs.1 Nr.5 KrWG steht letztlich auch der Abfallwirtschaftsplan des Landes (LAWP) dem beantragten Vorhaben nicht entgegen. Thüringen besitzt keinen für verbindlich erklärten LAWP.

Auch seitens der beteiligten Behörden wurden keine Versagungsgründe zum geplanten Vorhaben zur wesentlichen Änderung der Deponie Nentzelsrode vorgebracht.

Da die Zulassungsvoraussetzungen i.S.d. § 36 Abs.1 KrWG erfüllt sind, konnte das TLVwA die Plangenehmigung nach § 35 Abs.3 KrWG erteilen.

C

Die Kostenentscheidung gemäß Ziffer I.2 dieses Bescheides beruht auf § 12 i.V.m. den §§ 1, 2, 3, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.05 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Art.9 des Gesetzes vom 21.12.11 (GVBl. S. 531, 534).

Eine sachliche Verwaltungskostenfreiheit besteht nach § 2 ThürVwKostG nicht.

Auch eine persönliche Gebührenfreiheit liegt nicht vor, da der Landkreis Nordhausen die Gebühr gemäß § 3 Abs.2 Nr.1 ThürVwKostG einem Dritten auferlegen kann. Diesbezüglich wird auf die Pflicht des Landkreises Nordhausen zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen verwiesen (s. § 4 Abs.2 ThürAbfG).

Die Gebühr für diese Plangenehmigung gemäß § 35 Abs. 3 KrWG ergibt sich aus Teil A Abschnitt 1 Nr. 2.18.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14.10.11 (GVBl. S. 297), zuletzt geändert durch Art.1 der Verordnung vom 07.03.13 (GVBl. S. 66).

Hiernach ergibt sich eine Gebühr in Abhängigkeit von den Investitionskosten. Gemäß E-Mail des Landratsamtes Nordhausen vom 03.03.15 fallen durch den reduzierten Antragsgegenstand nunmehr keine Investitionskosten an. Aus Nr. 2.17.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses ergibt sich somit eine Mindestgebühr von 500,00 €. Nach Nr. 2.18.1 der ThürVwKostOMLNU errechnet sich hiermit folgende Gebühr:

$$500,00 \text{ €} \times \frac{1}{2} = 250,00 \text{ €}$$

Zur Erstellung dieses Bescheides sind außerdem Auslagen in erhebungspflichtiger Höhe angefallen. Für die Bekanntgabe der Entscheidung zur Einzelfallprüfung nach dem UVPG im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 3/2015 sind Auslagen in Höhe von 352,79 € angefallen.

In der Summe ergeben sich hiermit Verwaltungskosten in Höhe von 602,79 €.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Im Auftrag

Boehmer

Verteiler:

Original	Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 430
1. Ausfertigung	Landkreis Nordhausen, vertreten d.d. 1. Beigeordnete
Kopie	TLVwA, Ref. 400 (Az.: 400.24-8752 Nentzelsrode-14/009)
Kopie	TLVwA, Ref. 420 (ohne Unterlagen –zu Az.: 420.24-8716-3550/14-I)
Kopie	Landesamt Verbrauchersch. Ndh. (zu Az.: D64/11027/215/2257/14/S)
Kopie	Untere Brandschutzbehörde (zu Az.: 37_24_03_03/2014 vom 17.03.14)
Kopie	Untere Baubehörde (zu Az.: 00099-14-04 vom 13.03.14 –ohne Unterlagen)
Kopie	Untere Naturschutzbehörde (zu Az.: 364.59-0886-14-02 vom 12.11.14)
Kopie	Untere Wasserbehörde (zu Az.: 67/692.634 vom 28.02.14 –ohne Unterl.)
Kopie	Stadt Heringen
Kopie	Gemeinde Wolframshausen
Kopie	TLVwA, Ref. 130 HH (2-fach ohne Unterlagen)